

# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 18

Donnerstag, 03. Mai 2001

DM 1,35 einschl. Zustellung

## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gem. Blaibach und der Stadt Kötzing, Landkreis Cham 73
- Jahresabschluss 1999 der Kreiswerke Cham 73
- Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Bavaria-Buche, Falkenstein“ als Naturdenkmal 74

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Öffentliche Ausschreibung Gem. Zandt 77
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kötzing 77
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Wald 77
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein für das HHJ 2001 78
- Erlass von Satzungen und Verordnungen der Stadt Cham 78

## Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Blaibach und der Stadt Kötzing, Landkreis Cham

vom 24.04.2001  
Nr. 20.2-022/A 3-3

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Cham folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Innerhalb des Landkreises Cham wird das Flurstück Nr. 627/5, Gemarkung Blaibach, mit einer Fläche von 65 qm aus der Gemeinde Blaibach in die Stadt Kötzing, Gemarkung Weißenregen, eingegliedert. Zugleich wird das Flurstück Nr. 139/3, Gemarkung Weißenregen, mit einer Fläche von 51 qm aus der Stadt Kötzing in die Gemeinde Blaibach, Gemarkung Blaibach, eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Blaibach und Weißenregen.

### § 2

Die Gemeindegebiets- und die Gemarkungsgrenzänderung ist ausgewiesen in den gleichlautenden Veränderungsnachweisen Nr. 669 der Gemarkung Blaibach und Nr. 237 der Gemarkung Weißenregen des Vermessungsamtes Cham. Die Veränderungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Cham auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

### § 3

In den Umgliederungsgebieten tritt jeweils das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Cham, 24.04.2001

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat

## Jahresabschluss 1999 der Kreiswerke Cham

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.03.2001 den Jahresabschluss 1999 der Kreiswerke festgestellt.

Das Wirtschaftsjahr 1999 schließt mit folgender Bilanzsumme und Jahresergebnis:

	Bilanzsumme /DM	Jahresgewinn/-verlust/DM
1999	62.501.269,40	- 952.221,24

Der Verlust wird, dem Kreistagsbeschluss entsprechend auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 1999 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft. Die Ertragslage ist durch den hohen Verlust der Abfallwirtschaft belastet; im übrigen gaben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen."

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 14.05.2001 bis 25.05.2001 beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer 229, öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hingewiesen.

Cham, 25.04.2001

Kreiswerke Cham  
Knoll, Werkleiter

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de  
Vertrieb: Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0



Beste Aussichten  
**LANDKREIS CHAM**  
Bayern

**Verordnung  
des Landratsamtes Cham über den Schutz der „Bavaria-  
Buche, Falkenstein“ als Naturdenkmal  
Vom 26. April 2001**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erlässt das Landratsamt Cham folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 460/1 der Gemarkung Falkenstein stehende doppelstämmige Buche wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:5000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1:1000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1:1000.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die Buche, von der eine ortsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
3. den Baum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten- zu sichern,
4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt- zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

**§ 3  
Verbote**

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
  1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
  3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  4. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Wasserläufe neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

**§ 4  
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- schriftlich anzuzeigen.

**§ 5  
Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

**§ 7  
Zuwendungen**

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

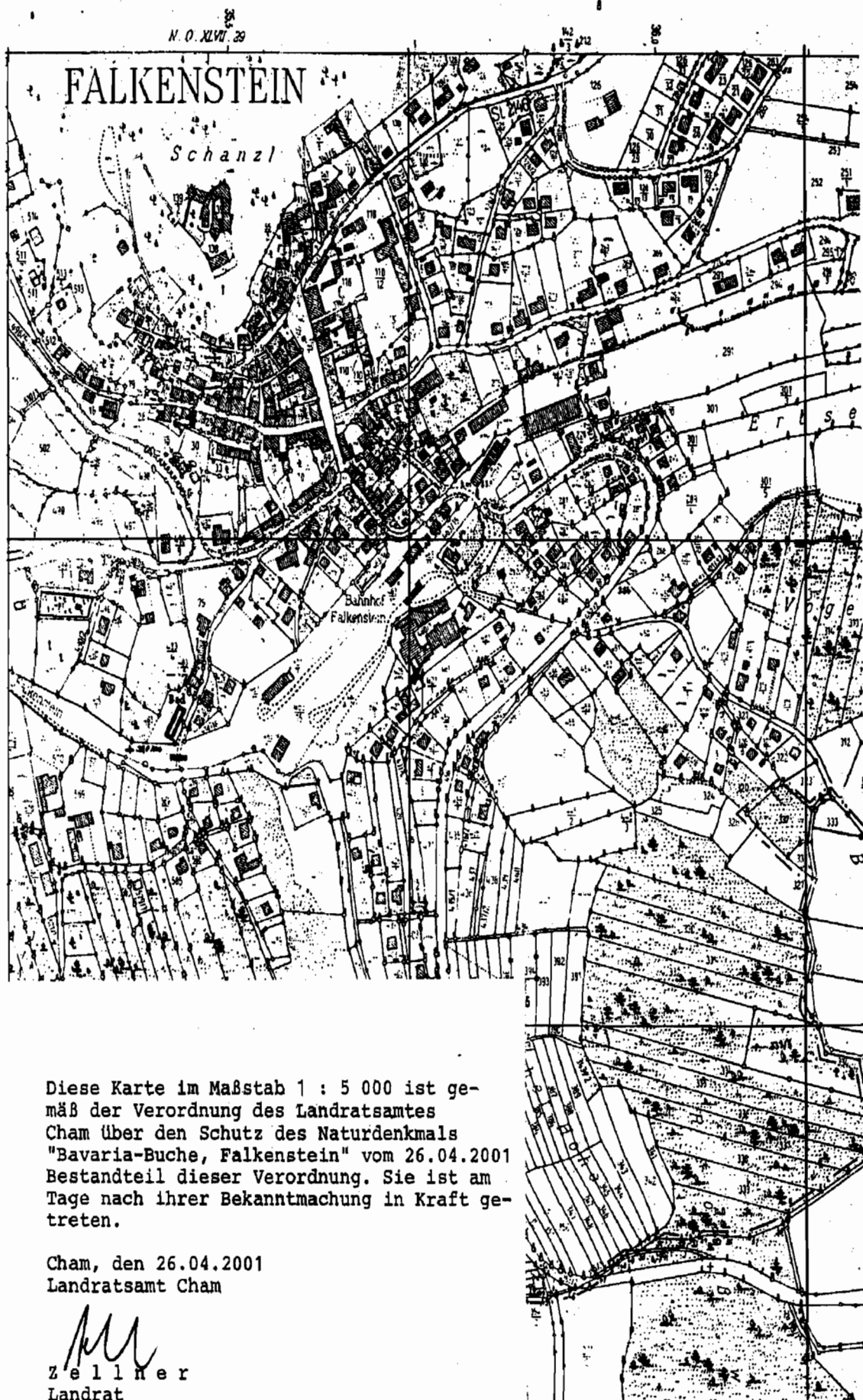
**§ 8**

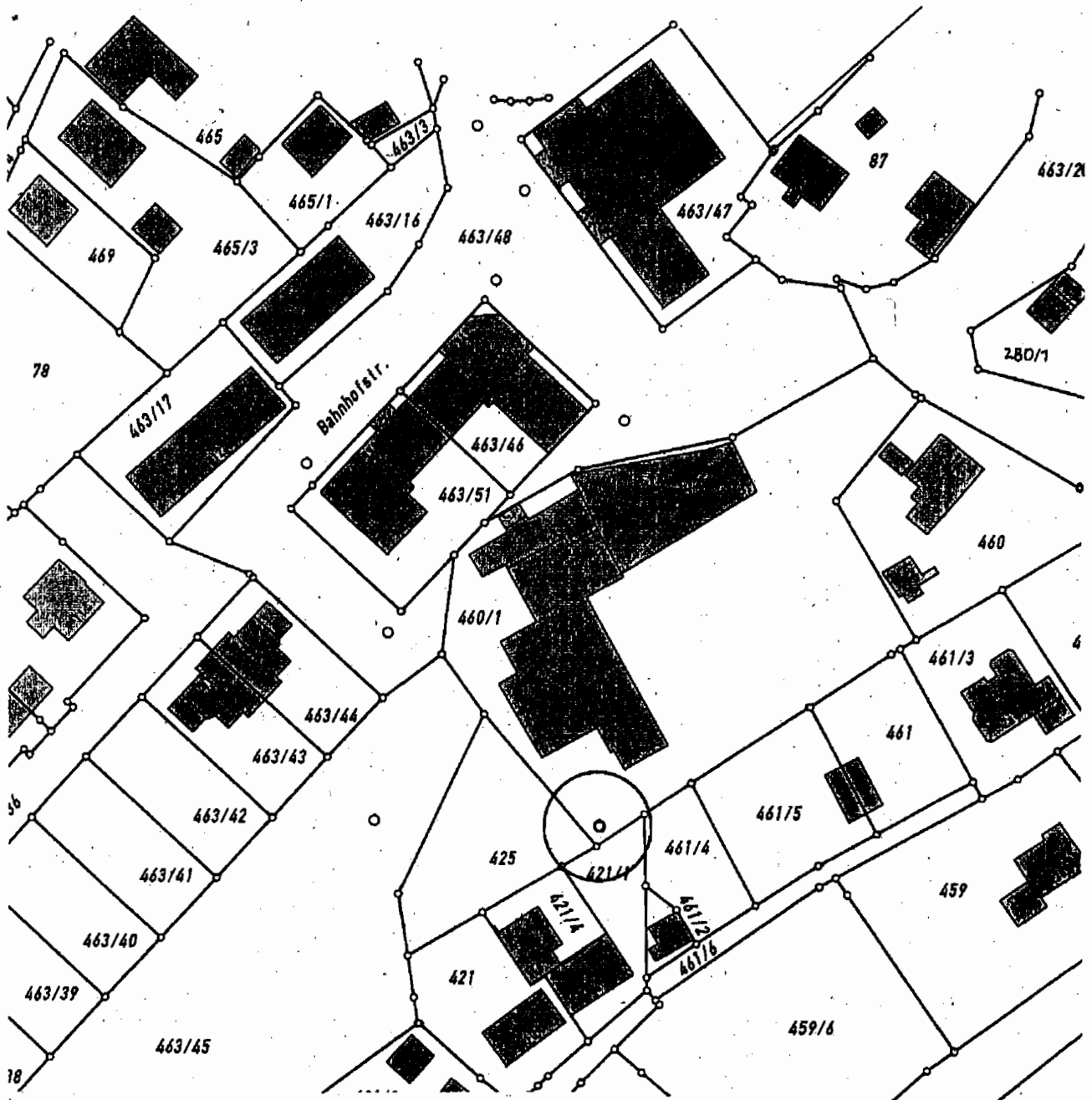
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 26.04.2001

Landratsamt Cham  
Zellner, Landrat





Diese Karte im Maßstab 1 : 1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Bavaria-Buche, Falkenstein" vom 26.04.2001 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 26.04.2001  
Landratsamt Cham

*M*  
Z e l l n e r  
Landrat

29.8/9

(il geeignet)

Cham, den 30.9.99

der das Ka-  
(G). Verlei-  
nur für den

Vermessungsamt Cham

ückachtet  
r Gebäude-

l.A.

der 1:2500

übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.